



Beilagen
WYW2-BA-2112/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.h1@waidhofen.at
Fax: +43 (0)7442/511-309 Internet: www.waidhofen.at
www.waidhofen.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	07442/511 Durchwahl	Datum
	Bruckner Theresa	304	04.10.2021

Betrifft
Fassbinderei Stockinger GmbH, Grünhofstraße 5- 7, 3340 Waidhofen an der Ybbs;
Änderung der Raumaufteilung sowie Teiländerung der Dachkonstruktion für den Einbau
einer Schleifmaschine für Holzfässer sowie die Aufstellung von
Holzbearbeitungsmaschinen; auf Gst.Nr. 30/14, KG: Zell Arzberg; **gewerbebehördliches
Betriebsanlagengenehmigungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Firma Fassbinderei Stockinger GmbH, Grünhofstraße 5- 7, 3340 Waidhofen an der
Ybbs hat um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die
**Änderung der Raumaufteilung sowie Teiländerung der Dachkonstruktion für den
Einbau einer Schleifmaschine für Holzfässer sowie die Aufstellung von
Holzbearbeitungsmaschinen"**, im Standort 3340 Waidhofen an der Ybbs, Grünhofstraße
5 – 7, Grst.Nr. 30/14, KG Zell Arzberg, angesucht.

Der Magistrat Waidhofen an der Ybbs beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Montag, den 18.10.2021

an.

**Treffpunkt: 13.00 Uhr an Ort und Stelle (Grünhofstraße 5- 7, 3340 Waidhofen an
der Ybbs)**

Projektsbeschreibung

Bauplatz: Parz: 30/14 EZ 266 KG 03334 Zell-Arzberg

Flächen verbaute Fläche: 1755,31 m²

Großfasshalle: Nutzfläche: 1620,58 m²

<u>Flächen</u>	verbaute Fläche:	386,51 m ²
<u>Barriquehalle:</u>	Nutzfläche:	330,46 m ²
<u>Betriebsart:</u>	Der Betrieb beschäftigt sich mit der Erzeugung von Holzfässern und Gärständern	
<u>Beschäftigte:</u>	39 Personen	
<u>Betriebszeiten:</u>	Mo-Fr 6:00-18:00	
<u>Standmaschinen:</u>	<p>Am Einreichplan vom 22.9.2021 Nr. 35 2021 ist der derzeitige Maschinenstand ersichtlich, der Maschinenstand hat sich gegenüber dem letzten Planstand vom (29.8.2016 Nr.32.2015) verändert, es wurden Maschinen neu angeschafft, ausgetauscht und die Aufstellposition teilweise verändert, die Maschinen Legende des Planstandes vom 29.8.2016 Nr.32.2015 wurde geteilt in <u>Legende Maschinen Barriquehalle</u> und <u>Legende Maschinen Großfasshalle</u>, in dieser Legenden sind die bereits genehmigten Maschinen Schwarz und die neu angeschafften oder ausgetauschten Maschinen Grün ersichtlich. Die Maschine der Großfasshalle Nr. 18 Schleifmaschine (Tecnodinamica) wird erst neu hergestellt und im Zuge der Umbauarbeiten in den Betrieb eingebaut. (siehe dazu Planübersicht)</p> <p>Die vorhandenen Konformitätserklärungen liegen im Betrieb zur Einsicht auf.</p>	
<u>Waschraum & Sanitäreanlagen (Bestand):</u>	Diese befinden sich in den Werkstätten und im OG des Gebäudes an der Westseite.	
<u>Aufenthaltsraum (Bestand):</u>	Im OG des Gebäudes an der Westseite befindet sich ein Aufenthaltsraum mit ca. 50m ² .	
<u>Büro (Bestand):</u>	Dieses befindet sich ebenfalls im OG des Gebäudes an der Westseite und ist ca. 75m ²	
<u>Erste Hilfe:</u>	Es werden in der Werkstatt ausreichend und in geeigneten Behältern Mittel für die Erste Hilfe zur Verfügung gestellt.	
<u>Löschhilfe (Bestand):</u>	Zur ersten Löschhilfe wird je ein Hand-Feuerlöscher Brandklasse A B mit Mindestfüllgewicht von 6kg in der Werkstatt und im Bürotrakt montiert.	
<u>Heizung (Bestand):</u>	Die Beheizung erfolgt über Fußbodenheizung und Heizlüfter.	
<u>Tore:</u>	elektrisch betriebene Tore mit CE-Kennzeichnung	
<u>Abfallwirtschafts-Konzept (Bestand):</u>	Die Abfälle werden wie bisher im bestehenden Betrieb entsorgt.	

Schmutz- und Regenwässer (Bestand):

Die Schmutzwässer werden in das bestehende Kanalsystem eingeleitet.
Die Regenwässer werden mittels Sickerschächte zur Versickerung gebracht.

Barrierefreiheit:

Lt § 46 der NÖ Bauordnung ist eine barrierefreie Ausführung bei diesem Vorhaben nicht gefordert.

Fluchtweg-Beleuchtung: (Bestand)

Alle Ausgänge werden mit einer Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung ausgestattet.

Pflichtstellplätze (Bestand):

Mitarbeiter Stellplätze werden auf der Parz. 30/18 nachgewiesen

Sicherheitskategorie:

Kategorie I

Brandschutz:

Die zulässige Nettogrundfläche (1620,58m²) wurde Aufgrund der Sicherheitskategorie K1 und 1 Geschoß berechnet.

= keine Anforderung an Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile

OIB Richtlinie 2.1 Tabelle 1

Sicherheitskategorie	Gesamtanzahl der oberirdischen Geschoße des Betriebsbaues								
	1		2		3		4		> 4
	Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile								
	ohne Anforderungen	R 30	R 30	R 60 ⁽¹⁾	R 90 und A2 ⁽²⁾	R 90 und A2 ⁽²⁾	R 90 und A2 ⁽²⁾	R 90 und A2	
K 1	1.800 ⁽³⁾	3.000	800	1.600	2.400	1.800	1.500	1.200	
K 2	2.700 ⁽³⁾	4.500	1.000	2.000	3.600	2.700	2.300	1.800	
K 3.1	3.200 ⁽³⁾	5.400	1.200	2.400	4.200	3.200	2.700	2.200	
K 3.2	3.600 ⁽³⁾	6.000	1.600	3.200	4.800	3.600	3.000	2.400	
K 4.1	5.000 ⁽³⁾	7.500	2.000	4.000	6.000	4.500	3.800	3.000	
K 4.2	7.500 ⁽³⁾	10.000	5.000	7.500	10.000	6.500	5.000	4.000	

(1) Für die Primärtragkonstruktion des Daches genügt R 30;
(2) Für die Primärtragkonstruktion des Daches genügt R 60, ohne A2;
(3) Die Breite des Betriebsbaues darf höchstens 40 m betragen; bei Betriebsbauten mit einer Netto-Grundfläche von mehr als 1.200 m² können – sofern die Konstruktion des Daches erfahrungsgemäß eine rasche Brandausbreitung und gleichzeitig ein gänzlich Versagen des gesamten Dachtragwerkes erwarten lässt – zusätzliche Brandschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Rauchabzug :

Bestand

Löschwasserbedarf:

Der Löschwasserbedarf wird in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr festgelegt.

Lärmschutz:

Die gesamte Deckenverkleidung wird mittels einer Schallschutzfolie und liegenden 3/5er Holzlatten verkleidet.

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Magistrat Waidhofen an der Ybbs erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Magistrat Waidhofen an der Ybbs einsehen.

(Persönliche Besuche sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich)

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Magistrat Waidhofen an der Ybbs alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 ff, 81, 77 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Hinweis:

Gem. § 3 verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz-COVID-19-VwBG ist die Durchführung einer Ortsaugenscheinsverhandlung im Sinne der Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich und wird auf die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen bei der Teilnahme an Verhandlungen sowie auf das Tragen von Nasen-Mundschutzmasken (NMS-Masken) und der Einhaltung der entsprechenden Abstandsvorschriften hingewiesen.

Ergeht an:

25. Gemeinde Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel sowie elektronische Kundmachung

-
1. Fassbinderei Stockinger GmbH, Grünhofstraße 5-7, 3340 Waidhofen an der Ybbs mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
 2. Stockinger Baumanagement GmbH, Burgfriedstraße 8/1, 3340 Waidhofen an der Ybbs
 3. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten mit der Bitte um Entsendung eines Vertreters
+ 1 Planparie
 4. Gebietsbauamt St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
+ 1 Planparie
 5. Herr Josef Bramauer, Grünhofstraße 1/1, 3340 Zell-Arzberg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 6. Frau Mag. Roswitha Bramauer, Grünhofstraße 1/1, 3340 Zell-Arzberg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Herr Jakob Bramauer, Grünhofstraße 1/1, 3340 Zell-Arzberg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. Herr Jan Michael Pichler, Schwarzenberg 5/2, 3341 Schwarzenberg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Herr Christian Hirtenlehner, Grünhofstraße 6/1, 3340 Zell-Arzberg als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Herr Franz Stockinger, Bindergasse 6/1, 3340 Waidhofen an der Ybbs als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. Frau Brigitte Stockinger, Bindergasse 6/1, 3340 Waidhofen an der Ybbs

- als Nachbar bzw. Grundeigentümer
12. MHB Holz und Bau GmbH im Mostviertel, Grünhofstraße 2, 3340 Waidhofen an der Ybbs
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
13. Richard Ehrlich Gesellschaft m.b.H., Ybbsitzerstraße 53, 3340 Waidhofen/Ybbs
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
14. Herr Wolfgang Resch, Grünhofstraße 11/1, 3340 Zell-Arzberg
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
15. Bereich GB I/3, z.H. Herrn Matthias Pialek, im Hause
als Nachbar bzw. Grundeigentümer (Stadt Waidhofen an der Ybbs)
16. Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
17. A1 Telekom Austria - NÖ / Bgld, Auftragsmanagement-Netzinfrastruktur für Niederösterreich und Burgenland, Wienerstraße 15, 2100 Korneuburg
18. FF Zell, z.H. Herrn Kdt. OBI Ulrich Kromoser
19. Straßenmeisterei Waidhofen/Ybbs, Schmiedestraße 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
20. Bereich GB II/2, z.H. Herrn Ing. Markus Schuller, im Hause
21. Bereich GBII/1, z.H. Herrn BM Ing. Martin Helm, im Hause
22. Bereich GB II/4, z.H. Herrn Ing. Markus Hochleitner, im Hause
23. Frau AA Dr. Margit Kortschak, im Hause
24. Bereich GB II/1, z.H. Ing. Alfred Fangmeyer, im Hause

Der Bürgermeister, i.A.

B r u c k n e r